

Halle und Umgegend.

Halle, 7. Dezember.

Die Kohlenversorgung unserer Stadt) ergab für die Monate September und Oktober 1904 folgendes Bild:

Table with 4 columns: Month, Coal type (Steinkohle, Braunkohle, etc.), Quantity (in tons), and Price. Rows include 'Empfang der Kohlen aus Rheinland-Westfalen' and 'Empfang der Kohlen aus mitteldeutschen Braunkohlegräben'.

Fortschritte in der Klärung und Reinigung von Abfallwässern) Das vor längerer Zeit erlassene große Preisermäßigung des 'Bereitenden Gerbers'...

Kriegerverein 'Allesamt' Die letzte Monatsversammlung im Restaurant 'Was la Tour' war stark besucht. Der Regierungsrat Lenze von hier hielt einen Vortrag über die Enttarnung des russisch-japanischen Krieges...

Aus dem Saal freige) Am Stelle des am Dir-ctivates gewählten und befristeten Herrn Postverwalters Engel in Diekau wurde Herr Landwirt R. Schönlum zum zweiten Schöppen gewählt. Der Vertreter der Bauerei des Herrn Wobien in Döllnitz, Herr H. Böge, hatte das Unglück, als er auf der Straße nach Annenbode eine Dreifache bestrafen sollte, durch die bössliche Anrede des Wagens vom Wege herab auf die Straße zu stürzen zu werden, wo er beunruhigt aufgefunden wurde...

Strosses Wasser, da sonst sicher der letzte Bestand an Fischen vernichtet werden würde. Die an höheren Stellen schon länger angelegte Röhre hat dringend not. Der Saal wurde bereits in den letzten und jüngsten, welcher sehr verlustreich und Niederlagelohnend in Zuhilfenahme hat, beschloß in seiner letzten Generalversammlung, 14 Prozent Dividende vom Reingewinn an die Mitglieder zur Verteilung zu bringen. Die Ausschüttungserfolg ist sehr Ergiebig.

(Weitere Lokal-Nachrichten befinden sich in der 2. u. 3. Welt.)

Brennlicher Stadtrat.

Berlin, 7. Dez.

Ueber die Rechte der Städte an ihren Schulen referierte Stadtrat P. v. e. v. e. Er sagte aus: Die Städte betrafen Schulen die von ihnen eingerichteten und unterhaltenen Schulen als ihre Schulen, und die kommunale Selbstverwaltung funktioniere die Förderung. Leider muß nach den neuesten Verfügungen die Frage aufgeworfen werden: Können denn überhaupt die Gemeinden noch eigentlich von ihren Schulen reden? Seit allgemeinen Recht steht dem Staat nur die Aufsicht über die Schulpolitik zur Verfügung der Schulverwaltungen ist Sache der Gemeinden. Die Schulen sind staatliche Veranstellungen, aber keine Staatsanstalten, und das ist etwas ganz anderes! Eine andere Auffassung ließe den Schulen die Eigenschaft einer Gemeindeanstalt einräumen und sie der städtischen Reichsregierung unterwerfen. Bei keinem finanziellen Aufwands war es nicht daran zu denken, daß der Staat die Kosten der Schulrichtung - und Unterhaltung selbst tragen konnte (Geldkraft); er mußte sich also noch jemand annehmen, der die Kosten der Schulen trug. Die Aufsicht des Staates darf aber nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Aufsicht zur Leitung und die Schulverwaltungen übertragen werden. Die Entscheidung der Schulen ist lediglich Angelegenheit der Städte. Diese haben die Schulen nicht selbst zu errichten, sondern nur zu erhalten. Durch das Gesetz von 1875 ließ das Reichsrecht über die Schulen eigentlich der städtischen Schulverwaltung zu. Alles ist wird diese gesetzliche Bestimmung durch die Reichsbehörden wieder zunichtegemacht. Der Reichsbehörden ist es zwar möglich, die Schulverwaltung und die Verwaltungsbürokratie, so kann er nicht übermitteln werden. Es sind in dieser Beziehung Ausnahmen zugelassen, wie in Frankfurt a. M., Wuppertal und einigen anderen Städten. Diese Ausnahmen sprechen aber gegen die rechtliche Grundlage der Bestimmungen. Nur eine gesetzliche Sonderbestimmung macht es möglich, daß ein Gebiet der Schulverwaltung höherer städtische Reichsbehörden. Dadurch, daß der Stadtrat gleichzeitig Regierungsbekanntnis ist, kann es vorkommen, daß der Stadtrat in Opposition zu dem Magistrat tritt. In, es kann vorkommen, daß eine kommunalverwaltung tatsächlich ihre eigenen Verfügungen in den Verfügungen der Regierung widerspricht. (Weiteres folgt.) Der Staat nimmt auch die Aufsicht über die Schulverwaltung wahr. Die Verhältnisse der Schulverwaltung überläßt er aber den Gemeinden. Obwohl bei der Aufhebung der Schulen, als bei den Alterszulagen hat der Staat die Städte auf Kosten der städtischen Gemeinden zurückgelassen. In, durch ein Gesetz von 1886 hat der Staat die städtischen Schulverwaltungen von den Schulverwaltungen unabhängig gemacht. In gleicher Weise, wie der Staat die Städte auf Kosten der städtischen, insbesondere der Schulen, beschränkt, befreit er ihre Rechte auf die Schulen. Das allgemeine Landrecht spricht nicht davon, daß die Schulverwaltungen mittelbare Staatsbeamte seien. Die Aufsicht spricht aber gegen die Aufhebung des Staates. Insbesondere sprechen alle gesetzlichen Bestimmungen dafür, daß die von den Gemeinden errichteten Schulgebäude Eigentum der Gemeinden sind. Nach einer Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichtes liegt es den Gemeinden ob, die Jugend entsprechend den Gemeindeverhältnissen unterrichten und erziehen zu lassen. Der Staat soll danach nur darauf achten, daß mit dem Zweck der Schule kein Mißbrauch getrieben wird. Daraus geht hervor, daß die Schule eine Angelegenheit der Gemeinde und nicht des Staates ist. Es ist ein eigenständiger Rechtszustand, daß der Magistrat an seinem Eigentum kein Recht mehr hat. Dieser Zustand ist überhaupt kein Rechtszustand. (Städtischer Beifall.) Der Staat scheint das Gefühl verloren zu haben, daß wir ein Gesetz der Selbstverwaltung haben. Der frühere Oberbürgermeister Bellenz: Wir haben auch Schulen und ein städtisches Schulgesetz. Wenn das städtische Schulgesetz vorgeht in städtischer Weise, so ist das das Recht der städtischen Gemeinden, die das Recht der Selbstverwaltung als das Recht der Selbsthilfe annehmen. (Städtischer, langanhaltender Beifall und Bravo.)

Korreferent Bürgermeister Lichtenberg (Dortmund) befaßigte sich in der Hauptfrage mit der Verbindung der höheren Schulen. Die Schulverwaltungen müßten hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der höheren Schulen ein größeres Mitbestimmungsrecht verlangen. In der Debatte erregte der Bürgermeister Wobien (Weiskens a. S.) stürmischen Widerspruch, als er die Ansicht vertrat, daß der Magistrat aus Delegierten der Regierung bestehe, und der Reichsbehörden städtischen Behörden einen Vorwurf machen würde, daß sie in städtischen Angelegenheiten der Reichsbehörden Gemeinde, die aus einer Gruppe städtischer Menschen besteht, öffentliche Schulräume zur Verfügung gestellt haben. Zum Schluß erklärte er sich mit den Anträgen des Referenten einverstanden, er könne denselben nur nicht bezüglich der Schullokalfrage bestimmen. Oberbürgermeister Wobien (Weiskens) und Stadtrat Wobien (Weiskens) äußerten sich nicht begliffen. Oberbürgermeister Wobien (Weiskens) teilte mit, daß die Regierung der Sieger Gemeinde noch nicht einmal gestattet habe, in den Schulgebäuden Hauskalkulationen zu errichten. Gegen derauf Eingriffe des Staates bleibe nur noch passiver Widerstand übrig. Der Stadtrat müßte gegen solche widerrechtlichen Eingriffe laut und dementsprechend seine Stimme erheben. Oberbürgermeister Wobien (Weiskens) beschränkte sich mit Bezug auf die Ausführungen des Bürgermeisters Wobien (Weiskens) auf sehr bemerklich, daß die Debatte von ihrem Höhepunkt herabgefallen ist und daß Dinge in der Verhandlung getrieben sind, die durchaus nicht höher gehen. Im jedoch den Einbruch der geschwollen Reden der Reichsbehörden nicht zu gewöhnen, erwiderte Wobien, von einer weiteren Fortsetzung Abstand zu nehmen und den Anträgen der Reichsbehörden zu bloß zustimmen. Oberbürgermeister Dr. Wenzel (Gehilf) erklärte sich bezüglich der Schullokalfrage mit dem Bürgermeisters Wobien (Weiskens) einverstanden. Oberbürgermeister Wobien (Weiskens) schloß sich dem Beschlusse des Reichsbehörden an. Der Stadtrat müßte sich mit dem Beschlusse einverstanden erklären, die in der Debatte verhandelte Angelegenheiten übertragen solle in die Debatte verhandelt werden. Oberbürgermeister Wobien (Weiskens) teilte mit, daß die Verhandlung bezüglich der Schullokalfrage mit dem Bürgermeisters Wobien (Weiskens) einverstanden sei. Oberbürgermeister Wobien (Weiskens) teilte mit, daß die Verhandlung bezüglich der Schullokalfrage mit dem Bürgermeisters Wobien (Weiskens) einverstanden sei.

Donach gelangten die Anträge der Referenten mit allem gegen eine Stimme zur Annahme. Derselben lauten: 1. Die städtischen Volksschulen in Preußen sind staatliche Veranstellungen, aber städtische Anstalten. 2. Die Rechte der Städte an ihren Volksschulen, sowie an ihren höheren Schulen entfallen durch die Verfassung der Städte für diese Schulen. 3. Eine Einschränkung der den städtischen Schulverwaltungen übertragenen städtischen Schullokalfrage liegt nicht im Interesse der städtischen Volksschulen und entspricht auch nicht der Institution vom 26. Juni 1811. 4. Der Erlaß des Reichsbehörden der gestellten, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17. November 1903, nach welchem die Verwendung der Gemeindefunktionen durch die Gemeinden zu anderen Zwecken als zu den öffentlichen Gemeindefunktionen der vorgeschriebenen Genehmigung der Schullokalfrage bedarf, übertrifft die Grenzen des städtischen Aufsichtsrechtes und ist gegenwärtig, das Interesse und die Zweckmäßigkeit der Städte für die Schulgebäude und Schulen zu schädigen. 5. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Schulgebäude der Schullokalfragebehörde eine Rechtskontrolle geschaffen wird.

Kunst und Wissenschaft.

Ein amerikanischer 'prix de Paris'. Die Amerikaner wollen in Paris eine Musikschule begründen, die jährlich einige 'prix de Paris' verteilt; sie geben damit das Beispiel der französischen Schule in Rom nach, die die 'prix de Rome' ausrichtet. Die Amerikaner wollen in Paris eine Musikschule begründen, die jährlich einige 'prix de Paris' verteilt; sie geben damit das Beispiel der französischen Schule in Rom nach, die die 'prix de Rome' ausrichtet. Die Amerikaner wollen in Paris eine Musikschule begründen, die jährlich einige 'prix de Paris' verteilt; sie geben damit das Beispiel der französischen Schule in Rom nach, die die 'prix de Rome' ausrichtet.

Die städtischen Volksschulen in Preußen sind staatliche Veranstellungen, aber städtische Anstalten. Die Rechte der Städte an ihren Volksschulen, sowie an ihren höheren Schulen entfallen durch die Verfassung der Städte für diese Schulen. Eine Einschränkung der den städtischen Schulverwaltungen übertragenen städtischen Schullokalfrage liegt nicht im Interesse der städtischen Volksschulen und entspricht auch nicht der Institution vom 26. Juni 1811. Der Erlaß des Reichsbehörden der gestellten, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17. November 1903, nach welchem die Verwendung der Gemeindefunktionen durch die Gemeinden zu anderen Zwecken als zu den öffentlichen Gemeindefunktionen der vorgeschriebenen Genehmigung der Schullokalfrage bedarf, übertrifft die Grenzen des städtischen Aufsichtsrechtes und ist gegenwärtig, das Interesse und die Zweckmäßigkeit der Städte für die Schulgebäude und Schulen zu schädigen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Schulgebäude der Schullokalfragebehörde eine Rechtskontrolle geschaffen wird.

Die städtischen Volksschulen in Preußen sind staatliche Veranstellungen, aber städtische Anstalten. Die Rechte der Städte an ihren Volksschulen, sowie an ihren höheren Schulen entfallen durch die Verfassung der Städte für diese Schulen. Eine Einschränkung der den städtischen Schulverwaltungen übertragenen städtischen Schullokalfrage liegt nicht im Interesse der städtischen Volksschulen und entspricht auch nicht der Institution vom 26. Juni 1811. Der Erlaß des Reichsbehörden der gestellten, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17. November 1903, nach welchem die Verwendung der Gemeindefunktionen durch die Gemeinden zu anderen Zwecken als zu den öffentlichen Gemeindefunktionen der vorgeschriebenen Genehmigung der Schullokalfrage bedarf, übertrifft die Grenzen des städtischen Aufsichtsrechtes und ist gegenwärtig, das Interesse und die Zweckmäßigkeit der Städte für die Schulgebäude und Schulen zu schädigen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Schulgebäude der Schullokalfragebehörde eine Rechtskontrolle geschaffen wird.

Advertisement for 'Gardinen' (Curtains) and 'Teppiche, Portieren, Möbelstoffe' (Carpets, Curtains, Upholstery). The ad features the name 'Brummer & Renjam' in large letters and lists various products like 'Läuferzeuge, Stores, Vitragen, Tischdecken, Diwandecken, Sofadecken, Gobelins etc.' It also includes the text 'Beste und ein Posten einzelner Fenster Gardinen bedeutend unter Preis.' and 'Verkauf zu anerkannt billigsten, festen Preisen.' The address '2223 Grosse Ulrichstrasse 2223' is provided at the bottom.





